

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Nordamerikastudien
am Zentralinstitut John-F.-Kennedy-Institut für
Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

Seite 2

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Nordamerikastudien
am Zentralinstitut John-F.-Kennedy-Institut für
Nordamerikastudien
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 17. November 2004 folgende Zulassungsordnung erlassen*):

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Zuständigkeit
§ 2	Studienplätze und Bewerbungsfrist
§ 3	Zulassungsentscheidung
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Auswahlgespräch
§ 6	Auswahlkommission
§ 7	Aufgaben der Auswahlkommission
§ 8	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich, Zuständigkeit**

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Nordamerikastudien am Zentralinstitut John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist die Auswahlkommission.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die für jedes Studienjahr maximal zur Verfügung stehenden Studienplätze werden durch die jeweilige Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin festgesetzt.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

**§ 3
Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Nordamerikastudien trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach den im Folgenden aufgeführten Grundsätzen. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Auswahlkommission (§ 6).
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.
- (3) Eine zugelassene Studienbewerberin oder ein zugelassener Studienbewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 7 Abs. 4 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer Hochschulabschluss in einer für das Studium des Masterstudiengangs Nordamerikastudien wesentlichen Disziplin an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses,

*) Diese Ordnung wurde von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 04. Mai 2005 bestätigt. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2006 befristet.

- b) ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse durch einen obligatorischen Sprachtest, der von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum durchgeführt wird, oder durch Nachweise, die einen gleichwertigen Kenntnisstand entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats bescheinigen,
 - c) ein Nachweis über französische oder spanische Sprachkenntnisse durch einen obligatorischen Sprachtest, der von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum durchgeführt wird, oder durch Nachweise, die einen gleichwertigen Kenntnisstand entsprechend der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats bescheinigen,
 - d) bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die einen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder einer gleichgestellten Einrichtung erworben haben, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin,
 - e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - f) eine kurze Begründung des Studienvorhabens in Form eines dreiseitigen Exposés über die Motivation
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen, wobei die Antragsformulare der Freien Universität Berlin verwendet werden müssen. Dem Antrag auf Zulassung sind die sich aus Abs. 1 ergebenden Nachweise in Kopie beizufügen.

§ 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt und dauert ca. 30 Minuten je Studienbewerberin oder Studienbewerber.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in § 4 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

- (3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Studienbewerberin/jedem Studienbewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Bei mehr als 70 Bewerbern kann eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Auswahlkommission.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers enthält.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Institutsrat eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
 - a) zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
 - b) eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer, die oder der an der Durchführung des Studiengangs nicht beteiligt sein muss,
 - c) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt ist und
 - d) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs.
- (3) Für jedes Mitglied wird vom Institutsrat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

§ 7 Aufgaben der Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission gibt das Studienangebot, den Beginn und das Ende der Bewerbungsfrist sowie den Zulassungstermin rechtzeitig durch geeignete Mittel bekannt.
- (2) Die Auswahlkommission schlägt unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Zulassung vor.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung und Motivation der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aufgrund der schriftlichen Bewerbungsun-

terlagen gemäß § 4 und des Auswahlgesprächs gemäß § 5. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern einholen.

- (4) Sind nach der Durchführung der Auswahlgespräche mehr geeignete Studienbewerberinnen oder Studienbewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.